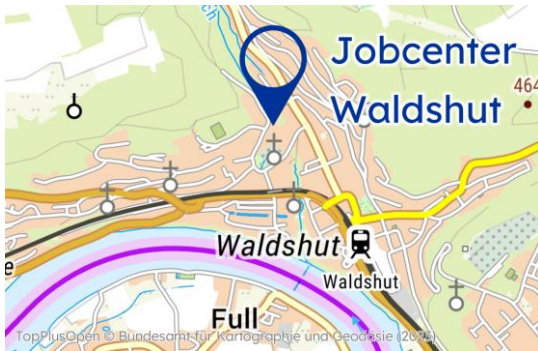


So finden Sie uns:



Landratsamt Waldshut Jobcenter

Waldtorstr. 14
79761 Waldshut-Tiengen

Telefon +49 7751 86 4103
Telefax +49 7751 86 4198
E-Mail jobcenter@landkreis-waldshut.de



Öffnungszeiten

Montag 8:30 – 12:30 Uhr
Dienstag 8:30 – 12:30 Uhr
und 13:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8:30 – 15:30 Uhr
Freitag 8:30 – 12:30 Uhr

Für die Antragsannahme steht die Infothek zu den oben genannten Öffnungszeiten zur Verfügung. Termine mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können vorab telefonisch vereinbart werden.



landkreis-waldshut.de



Leistungen für Bildung und Teilhabe

Schulausflüge, Klassenfahrten



Schulausflüge, Klassenfahrten

Seit 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte „Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ (kurz BuT) in der Gemeinschaft berücksichtigt. Hierzu zählen auch die Leistungen für eintägige Ausflüge in Schulen und Kindertages-einrichtungen sowie mehrtägige Klassenfahrten.



Wer bekommt diese Leistung?

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre (SGB II, Kinderzuschlag, Wohngeld) sind. Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen (SGB II, Kinderzuschlag, Wohngeld).

- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

UND Leistungen nach

- dem SGB II (Bürgergeld)
- dem SGB XII (Sozialhilfe)
- dem Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag und Kindergeld)
- dem Wohngeldgesetz (Wohngeld und Kindergeld)
- dem Asylbewerberleistungsgesetz

beziehen.

Sollten Sie keine der genannten Leistungen erhalten, könnten Sie dennoch Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben. Hierzu muss ein Antrag gestellt werden.

Was kann übernommen werden?

Übernommen werden können die **tatsächlich anfallenden Kosten** für alle eintägigen Ausflüge, die im Bewilligungszeitraum stattfinden. Das gleiche gilt für mehrtägige Klassenfahrten. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs oder der Klassenfahrt wird nicht übernommen.

Wie funktioniert das?

Die Leistungen für den Schulausflug/mehrtägige Klassenfahrt sind bereits vom Grundantrag SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz § 2 und § 3 umfasst.

Die mit dem Grundantrag SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz § 2 und § 3 beantragten Bildungs- und Teilhabeleistungen sind durch den Leistungsberechtigten genau für jedes Kind gesondert zu benennen. Hierfür ist das **Ergänzungsblatt** zu verwenden.

Bitte beachten Sie, dass die Ergänzungsblätter, sowie die Anlagen für die entsprechenden Ergänzungsblätter im Jobcenter Waldshut/Bad Säckingen oder auf der Homepage des Landkreises unter:
<https://www.landkreis-waldshut.de/jobcenter/leistungen-im-ueberblick/leistungen-fuer-bildung-und-teilhabe/> erhältlich sind.



Bezieher/innen von **Wohngeld und Kinderzuschlag** müssen die Leistungen für eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für jedes Kind wie bisher **gesondert beim Jobcenter beantragen**. Die Antragsformulare und Beiblätter erhalten Sie auch im Jobcenter Waldshut/Bad Säckingen oder auf der Homepage des Landkreises.

Wie wird die Leistung erbracht?

Die Leistung für die Ausflüge und Klassenfahrten Ihres Kindes wird direkt an die Schule oder an die Kindertageseinrichtung bezahlt. Eine Zahlung an die Lehr- oder Erziehungskräfte ist ebenfalls möglich. In diesem Fall legen Sie bitte bei jedem anstehenden Ausflug oder jeder anstehenden Klassenfahrt im Bewilligungszeitraum einen Elternbrief oder ein ähnliches Schreiben der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung vor, mit dem Sie zur Zahlung der Kosten für den Ausflug oder der Klassenfahrt aufgefordert werden. Das Jobcenter übernimmt dann die Kosten.